

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Reizstoffe sind Waffen – Einsatz von Hilfsmitteln körperlicher Gewalt im Freistaat Sachsen begrenzen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. durch geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen sicherzustellen, dass

- a) der Einsatz von Reizstoffen gegen Menschen, die sich auf Versammlungen, bei öffentlichen Veranstaltungen und in Ansammlungen befinden, ausgeschlossen wird, soweit die jeweilige Verwendung nicht der Abwehr von körperlichen Eigen- und Fremdgefährdungen dient;
- b) der Einsatz von CN-Gas als Einsatz- und Hilfsmittel generell verboten wird;
- c) Reizstoffe nicht mittels Wasserwerfer eingesetzt werden dürfen;
- d) das Mitführen von Reizstoffsprühgeräten durch die Polizei, die eine Füllmenge von 60 ml (RSG 3) überschreiten, auf Versammlungen, bei öffentlichen Veranstaltungen und bei Ansammlungen von Menschen ausgeschlossen wird;
- e) der Einsatz von Granatpistolen (MZP) durch die sächsische Polizei umgehend beendet sowie die jeweiligen im Bestand der sächsischen Polizei befindlichen MZP eingezogen und fachgerecht zerstört werden;

Dresden, 12.09.2018

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

- f) für den Einsatz von Reizstoffen eine besondere Dokumentationspflicht eingeführt wird, nach der jeder Einsatz eines Reizstoffsprüngeräts mit einer Darstellung des den Einsatz veranlassenden Sachverhalts aktenkundig zu machen ist, damit eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit im Nachhinein in jedem einzelnen Anwendungsfall ermöglicht wird;
2. sich im Rahmen der Innenministerkonferenz für eine bundesweite Angleichung der Rechtslage im Sinne des Antragspunkts zu 1. einzusetzen;
 3. zugunsten der besseren Nachvollziehbarkeit, Rechtsklarheit und Transparenz im Wege einer Rechtsverordnung die zugunsten der Bediensteten der Sächsischen Polizei, der Wachpolizei, der Justiz- und Sicherheitsbehörden und sonstigen Behörden und öffentlichen Stellen im Freistaat Sachsen – teilweise auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften und Erlassen – für den jeweiligen Einsatz zugelassenen einzelnen Waffen und Hilfsmittel körperlicher Gewalt abschließend zu regeln;
 4. wissenschaftliche Untersuchungen über die gesundheitlichen Folgen aller von der Polizei in Sachsen verwendeten Reizstoffe in Auftrag zu geben;
 5. dem Landtag innerhalb eines Jahres, spätestens aber bis zum 1. Oktober 2019, über den Stand der Umsetzung der Antragspunkte zu 1. bis 3. zu berichten.

Begründung:

Die Anwendung von Reizstoffen als Hilfsmittel körperlicher Gewalt ist mit hohen gesundheitlichen Risiken verbunden. Das gilt insbesondere für Menschen, die gesundheitlich vorbelastet sind. Hierzu zählen etwa Asthmatiker und Allergiker. Bei diesem Personenkreis kann der Reizstoffkontakt über die Atemwege zu bedrohlichen Zuständen mit akuter Atemnot bis hin zu Bewusstlosigkeit und Atemstillstand führen. Bei Personen, die zum Zeitpunkt des Reizstoffkontakts unter Einfluss von Psychopharmaka und Drogen stehen, kann der Einsatz von Reizstoffen lebensbedrohlich sein (vgl. Wissenschaftliche Dienste im Deutschen Bundestag, „Pfefferspray“ – Wirkung und gesundheitliche Gefahren, 2010, S. 2). Träger von Kontaktlinsen können erweiterte Reaktionen zeigen, da sich der Reizstoff zwischen Bindehaut und Linsenunterseite sammelt. Auch für Menschen, die gesundheitlich nicht vorbelastet sind, sind die Auswirkungen, die der Einsatz von Reizstoffen auslöst – sowohl körperlich als auch psychisch – schwerwiegend. Als Folge des harten Sprühstrahls, der von den Reizstoffsprüngeräten erzeugt wird, sind auch Verletzungen der Netzhaut dokumentiert.

Zu den typischen Symptomen beim Einsatz von Reizstoffen gehören Augenreizungen, vorübergehende Blindheit, Atembeschwerden und Schockzustände. Die Hersteller der Reizmittel selbst weisen darauf hin, dass insbesondere bei Augenkontakt sowie beim Einatmen und Verschlucken von Reizstoffen Erste-Hilfe-Maßnahmen und das Aufsuchen eines Facharztes notwendig sind. Eine angemessene Betreuung ist bei der Mehrzahl der Reizstoff-Einsätze, zumal bei Demonstrationen und Fußballspielen, jedoch gar nicht möglich. Ohnehin ist bei einem Reizstoff-Einsatz gegen Menschenmengen immer zu befürchten, dass auch Unbetei-

lichte zu Schaden kommen. Auch die Polizeibeamten selbst können durch den von ihnen oder ihren Kollegen eingesetzten Reizstoff beeinträchtigt werden. Die derzeitige Verwendung von Reizstoffen beruht auf der „Technischen Richtlinie Reizstoff- Sprühgeräte mit Oleoresin Capsicum (OC) oder Palargonsäure-Vanillylamid (PAVA)“ vom November 2008. Der Einsatz von Reizstoffen erfolgt ohne medizinische bzw. toxische Beurteilung der Wirkstoffe. Belastbare Studien zur Unbedenklichkeit von Reizstoffen liegen nicht vor. Aus den aufgezeigten Gesundheitsgefährdungen ergibt sich ein unvereinbarer Widerspruch mit der Bindung polizeilicher Einsatzmaßnahmen an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Handlungsbedarf besteht auch deswegen, weil es in der Vergangenheit wiederholt zu sehr extensiven Anwendungen von Pfefferspray gegen größere Menschenmengen kam.

Auch Reizstoff-Einsätze gegen größere Menschenmengen am Rande von Fußballspielen werden zahlreich dokumentiert. Bei solchen Einsätzen geht es in der Regel nicht um die Abwehr akuter Lebensbedrohungen, sondern um die Disziplinierung von Menschenmassen. Da Personen bei Versammlungen, öffentlichen Veranstaltungen und bei Ansammlungen meist eng zusammenstehen, führt der Sprühkegel der eingesetzten Geräte dazu, dass auch Personen, die nicht Ziel einer polizeilichen Maßnahme sind, in ihrer Gesundheit massiv beeinträchtigt werden können. Damit liegt es in der physikalischen Natur der eingesetzten Einsatzmittel, dass sie nicht zielgerichtet beherrschbar sind. Die Verhinderung von Straftaten darf nicht um den Preis von Gesundheitsgefährdungen erfolgen. Weder der präventive Einsatz von Reizstoffen noch ein Einsatz zu „disziplinierenden“ Zwecken sind zu verantworten. Dies ist auch die einhellige Meinung von renommierten Bürger- und Menschenrechtsorganisationen wie etwa Amnesty International oder dem Komitee für Grundrechte und Demokratie.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Einsatz dieses höchst gefährlichen polizeilichen Hilfsmittels bei Menschenmengen grundsätzlich nur auf solche Fälle zu beschränken, bei denen eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben der Bediensteten oder Dritter nicht auf andere Art und Weise abgewendet werden kann. Um sicherzustellen, dass Reizstoffe nur in den vorgenannten Fällen Verwendung findet, dürfen die Einsatzkräfte auf Versammlungen, bei öffentlichen Veranstaltungen und bei Ansammlungen von Menschen nur kleinere Reizstoffsprühgeräte mit einer Füllmenge bis 60 ml (RSG 3) mit sich führen. Des Weiteren soll die Einführung einer besonderen Dokumentationspflicht, die jeden einzelnen Sprühstoß und den dazugehörigen Anlass aktenkundig macht, dazu beitragen, dass die veröffentlichten Zahlen zum Einsatz und Anlass in den kommenden Jahren nachvollziehbar werden. Zudem soll die Dokumentationspflicht dazu führen, dass jeder einzelne Anwendungsfall im Nachhinein auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüfbar ist.